

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZR 318/83

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Landkreises S██████-F██████, W██████
Straße ██████, S██████,

Beklagten, Berufungsbe-
klagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ██████ -

g e g e n

die Firma H██████ AG, vormals Gebrüder He██████,
S██████allee ██████, H██████, vertreten durch die
Vorstandsmitglieder Dr. S██████, V██████, Dr. P██████,
Dr. C██████, Ha██████ und He██████, ebenda,

Klägerin, Berufungs-
klägerin und Revisions-
beklagte,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt ██████, ██████ -
II. Instanz:

- 2 -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Girisch sowie
die Richter Doerry, Obenhaus, Prof. Dr. Walchshöfer
und Quack

am 28. Juni 1984

beschlossen:

Die Erinnerung des Beklagten gegen
die Kostenrechnung des Bundesgerichts-
hofs vom 4. April 1984 wird zurückge-
wiesen.

G r ü n d e :

Das Oberlandesgericht hat die gegen den be-
klagten Landkreis gerichtete Klage dem Grunde nach
für gerechtfertigt erklärt und die Sache wegen der
Höhe des Klageanspruchs zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen. Gegen
dieses Urteil hat der Beklagte Revision eingelegt,
das Rechtsmittel aber vor Einreichung der Revisions-
begründung wieder zurückgenommen. Mit Kostenrechnung
vom 4. April 1984 wurde daraufhin nach Nr. 1031 des
Kostenverzeichnisses eine von ihm zu entrichtende Ver-
fahrensgebühr angesetzt.

Der Beklagte ist der Auffassung, als Landkreis

- 3 -

sei er gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 GKG i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 des niedersächsischen Gesetzes über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlaß von Kosten in der Gerichtsbarkeit vom 10. April 1973 (GVBl. S. 111) von der Zahlung der Gebühren befreit, welche die ordentlichen Gerichte in Zivilsachen erheben. Er hat deshalb - ohne Mitwirkung seines Prozeßbevollmächtigten - das gegen die Kostenrechnung "zulässige Rechtsmittel" eingelegt.

Die nach § 5 Abs. 1, 3 GKG zulässige Erinnerung des Beklagten ist nicht begründet.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 GKG sind in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten der Bund und die Länder sowie die nach Haushaltsplänen des Bundes oder eines Landes verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen von der Zahlung der Kosten befreit. Von dieser Regelung wird der Beklagte als Landkreis nicht erfaßt. Er genießt daher aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften keine Kostenbefreiung (vgl. Markl, Gerichtskostengesetz, 2. Aufl., § 2 Rdn. 5).

Der Beklagte kann sich aber auch nicht auf eine landesrechtliche Kostenfreiheit berufen. Zwar bleiben nach § 2 Abs. 2 Satz 2 GKG landesrechtliche Vorschriften unberührt, die für Verfahren vor ordentlichen Gerichten Befreiung von Kosten gewähren. Eine solche von einem Landesgesetz gewährte Kostenfreiheit erstreckt sich aber nur auf das Gebiet des betreffenden Landes. Sie umfaßt nicht das Verfahren vor den Gerichten des Bundes (BGH MDR 1972, 308; Rpfleger 1978, 305; Drischler/



- 4 -

Oestreich/Henn/Haupt, Gerichtskostengesetz, § 2 Anm. 13;
Hartmann, Kostengesetze, 21. Aufl., § 2 GKG Anm. 4; Markl,
aaO Rdn. 7 a). Im Revisionsverfahren vor dem Bundesge-
richtshof ist der Beklagte deshalb trotz der im nieder-
sächsischen Landesrecht ausgesprochenen Kostenbefreiung
von der Zahlung der Verfahrensgebühr nicht befreit.

Girisch

Doerry

Obenhaus

Walchshöfer

Quack